

Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Duldung

Application for issue or prolongation of toleration

Name (ggf. frühere Namen / Geburtsname) / Surname	Vornamen / Givennames	
Geburtsdatum / Date of Birth	Geburtsort / Place of Birth	
Geschlecht / Gender	Staatsangehörigkeit(en) / Nationalit(y)ies	
Familienstand / Martial Status	Ehepartner / Spouse	
Anschrift im Heimatland / Address in the home country		
Wohnanschrift in Deutschland / Address of residence in Germany (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) / (street, house number, postal code, town/city)		seit / since :

Mir ist bekannt, dass ich zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet bin.

I know that I am obliged to leave the Federal Republic of Germany.

Über die Möglichkeiten einer freiwilligen Rückkehr (Übernahme der Kosten für eine Busfahrkarte nur für mittellose Rückkehrer und soweit in den letzten fünf Jahren keine entsprechenden Leistungen bewilligt wurden) nach dem IOM-Programm wurde ich unterrichtet.

Über die Möglichkeit einer Wiedereinreise im Rahmen eines nachfolgenden Visumsverfahrens wurde ich informiert.

Ich werde freiwillig aus dem Bundesgebiet ausreisen, voraussichtlich am: _____

Ich werde nicht freiwillig aus dem Bundesgebiet ausreisen, weil _____

Ich beantrage die Erteilung / Verlängerung einer Duldung für einen Zeitraum von ___ Monat(en) aus folgenden Gründen:

Ich besitze nicht das für die Rückkehr in mein Heimatland notwendige Reisedokument

Ich habe einen Nationalpass bei der Botschaft / beim Konsulat beantragt am: _____

Da ich keinen gültigen Reisepass besitze, wurde ich aufgefordert, unverzüglich einen solchen über meine Auslandsvertretung in der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen.

Ich habe folgende sonstige Maßnahmen getroffen um gegenüber der Ausländerbehörde meine Identität und Herkunft nachzuweisen: _____ keine

Ich habe bereits konkrete Vorbereitungen zu meiner freiwilligen Ausreise getroffen und werde die Bundesrepublik innerhalb von ___ Wochen verlassen haben. Die notwendigen Reisedokumente besitze ich.

Ich habe einen Asylfolgeantrag gestellt. Über die Durchführung des Verfahrens wurde noch nicht entschieden.

sonstiger Grund: _____

Angaben zum Arbeitsverhältnis:

Ich stehe derzeit in keinem Beschäftigungsverhältnis. *I am currently not employed.*

Ich arbeite bei: _____ seit: _____
I work at: Name / Straße / Postleitzahl / Ort / Telefon - Address of employer since:

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

Ort, Datum / Place, Date	eigenhändige Unterschrift / Signature
--------------------------	---------------------------------------

BELEHRUNG

Ich wurde heute darauf hingewiesen, dass ich der allgemeinen Passpflicht unterliege und daher verpflichtet bin, einen gültigen Nationalpass zu besitzen (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Ein Verstoß gegen die Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG stellt eine Straftat nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 dar.

Weiter wurde ich darauf hingewiesen, dass ich verpflichtet bin, einen etwa in meinem Besitz befindlichen Pass oder sonstige Ausweis-/Identitätspapiere unverzüglich der Ausländerbehörde vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Sollte ich keinen Pass oder Passersatz besitzen, bin ich gem. § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapieres mitzuwirken sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung meiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz ich bin, der Ausländerbehörde vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.

Ein Verstoß gegen meine gem. § 48 Abs. 1 sowie Abs. 3 Satz 1 AufenthG bestehende Verpflichtung, stellt gem. § 98 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

Wenn ich unrichtige oder unvollständige Angaben mache oder benutze, um für mich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebrauche, mache ich mich nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG strafbar. Dies kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.

Darüber hinaus können Sie ausgewiesen werden, bzw. es wird Ihnen trotz eines Anspruches auf Erteilung eines Aufenthaltsrechts dieses nicht erteilt, wenn Sie in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- und Ausland

- Falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht haben oder
- Trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt haben,

soweit Sie zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen wurden (§ 54 Abs. 2 Nr. AufenthG). Dies gilt gemäß Beschluss des BayVGh vom 30.08.2018, 10 c 18.1497, explizit auch für Personen, die im Asylverfahren über die Identität getäuscht und beharrlich den Pass nicht vorgelegt haben. Ich wurde weiter darauf hingewiesen, dass ich gem. § 49 Abs. 2 AufenthG verpflichtet bin, auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu meinem Alter, meiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen und die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit ich besitze, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben. Ist die Bearbeitung meines Antrags bei der Auslandsvertretung allein aufgrund unvollständig vorgelegter Unterlagen bzw. mangelhafter oder unwahrer Angaben nicht möglich, kann dies als Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung gewertet werden.

Ein Verstoß gegen meine gem. § 49 Abs. 2 AufenthG bestehende Mitwirkungspflicht stellt eine Straftat gem. § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG dar. Der Verstoß kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Ich wurde ebenfalls darüber belehrt, dass, sofern ich eine Beschäftigung aufnehmen möchte, meine Passlosigkeit und meine mangelnde Mitwirkung als Versagungstatbestand zu einer Ablehnung meines Antrages führen, da aufenthaltsbeendende Maßnahmen, aus Gründen, welche ich selber zu vertreten habe, nicht vollzogen werden können (vgl. § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Ebenso kann eine bereits erteilte Beschäftigungserlaubnis widerrufen werden (Art. 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG i. V. m. § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

Zudem wurde ich darauf hingewiesen, dass ich gem. § 82 Abs. 1 AufenthG verpflichtet bin, die erforderlichen Nachweise über meine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die ich erbringen kann, unverzüglich beizubringen.

Zudem wurde ich darüber belehrt, dass ich als ausreisepflichtiger Ausländer gem. § 50 Abs. 4 AufenthG verpflichtet bin, der Ausländerbehörde vorher anzuzeigen, wenn ich meine Wohnung wechseln will oder den Bezirk der Ausländerbehörde (Landkreis Fürstentfeldbruck) für mehr als 3 Tage verlassen will. Ich bin gem. § 82 Abs. 4 Satz1 AufenthG verpflichtet, Anordnungen zu Vorsprachen bei den zuständigen Behörden sowie zur Durchführung von ärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Reisefähigkeit Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen hiergegen können die Anordnung von Abschiebungshaft zur Folge haben (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG, § 62 Abs. 3a Nr. 2, 3 AufenthG).

Die oben stehenden Belehrungen und Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift